



II - Stadtentwässerung

**Kanalsanierung Fritz-Volbach-Straße/Wipperhof;  
Mehrkosten infolge Umverlegung Hinterlandkanal**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	10.04.2014	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Umverlegung des Hinterlandkanals zur Erschließung der Grundstücke mit den Hausnummern 30, 32, 32a und 34 in der Fritz-Volbach-Straße wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit der Umverlegung verbundenen Mehrkosten belaufen sich auf ca. € 30.137,97 im Vergleich zu der ursprünglich geplanten Sanierung in geschlossener Bauweise.

**Demografische Auswirkungen:**

Keine

**Begründung:**

Im Rahmen der Kanalsanierung der Fritz-Volbach-Straße und im Wipperhof ist es vorgesehen, bestehende Hinterlandkanäle als Teil der öffentlichen Entwässerungsinfrastruktur aufzugeben. Zielsetzung dieser Vorgehensweise ist es, das städtische Kanalisationsnetz soweit wie möglich in öffentliche Flächen und Wege unterzubringen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Hinterlandkanäle sich im Rahmen der betrieblichen Unterhaltung sowie bei einer etwaigen Sanierung als problematisch erweisen. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die schlechte Zugänglichkeit des Geländes. Oftmals sind die Hinterlandkanäle mit Gartenlauben, Geräteschuppen und Ähnlichem überbaut oder das Gelände wurde im größeren Umfang aufgeschüttet. Diese Erschwernisse verursachen analog höhere Unterhaltungs- und Sanierungskosten.

Im Bereich der Fritz-Volbach-Straße werden zwei Teilgebiete bisher über Hinterlandkanäle erschlossen. Im Rahmen der Sanierungsplanung soll die künftige Erschließung über die neugebauten Kanäle erfolgen, welche in der Straße verlegt werden. Im Gegenzug kann das Abwasser der anliegenden Grundstücke teilweise nur mittels Hebean-

lagen der neuen Kanalisation zugeführt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern wird jedoch alternativ die Möglichkeit eingeräumt, die bisherigen Hinterlandkanäle zu übernehmen und dauerhaft in eigener Regie zu betreiben und zu unterhalten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Verwaltung, die bestehenden Hinterlandkanäle, vor der Übertragung auf die anliegenden Grundstückseigentümer, in geschlossener Bauweise zu sanieren. Hierdurch wird gewährleistet, dass der vorhandene Hinterlandkanal noch mindestens weitere 20 bis 30 Jahre betrieben werden kann. Seitens der beiden Anliegergemeinschaften in der Fritz-Volbach-Straße wurde gegenüber der Verwaltung signalisiert, dass eine Übernahme des Hinterlandkanals gewünscht wird.

Wie dem anliegenden Lageplan (Anlage 1) entnommen werden kann, verläuft ein Hinterlandkanal im rückwärtigen Bereich der Fritz-Volbach-Straße unterhalb der Häuser 30, 32, 32a und 34. Über diesen Kanal werden die vorgenannten Grundstücke gleichfalls entwässert. Im Lageplan ist ebenfalls ersichtlich, dass der in Rede stehende Hinterlandkanal auch über das Grundstück mit der Hausnummer 6 verläuft. Letztgenanntes Grundstück ist jedoch auf den Hinterlandkanal nicht angewiesen, da die Entwässerung unmittelbar über die Kanalisation erfolgt, welche sich in der Fritz-Volbach-Straße befindet. Der Grundstückseigentümer hat bekundet, dass der bestehende Hinterlandkanal, im Rahmen der laufenden Sanierung, von seinem Grundstück entfernt werden soll. Er ist nicht gewillt, diesen Kanalabschnitt zu Gunsten seiner Nachbarn grundbuchlich sichern zu lassen. Der Eigentümer sieht hierin eine Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit seines Grundstücks. Auf Vermittlung der Stadtverwaltung wurde angeregt, dass die Anliegergemeinschaft sich verpflichtet, den in Rede stehenden Hinterlandkanal umzuverlegen, sobald dieser einem konkreten Bauvorhaben entgegen stehen würde. Dieser Kompromissvorschlag fand jedoch leider keinen Zuspruch.

Vor dem geschilderten Hintergrund kann die Entwässerung der Grundstücke 30, 32, 32a und 34 in der Fritz-Volbach-Straße künftig nur mittels einer Hebeanlage erfolgen. Die einzige Option, die vorgenannten Grundstücke auch in Zukunft im Freispiegelgefälle zu entwässern, besteht darin, dass der Hinterlandkanal in einem Teilabschnitt (siehe Anlage 2) neu verlegt wird. Bedingt durch das schwierige Baufeld (auch hier ist die Kanalleitung teilweise überbaut und überschüttet) kann eine Neuverlegung nur mittels Rohrvortrieb (Bohrverfahren) erfolgen.

Die Sanierung des gesamten Hinterlandkanals (von Schacht HM05060070 bis HM05160015) in geschlossener Bauweise wurde ursprünglich auf ca. € 31.200,- kalkuliert. Selbstverständlich wurde davon ausgegangen, dass keine Umverlegung erforderlich sein würde. Für die Neuverlegung des Teilabschnitts von Schacht HM05060072 bis HM05160007 wurde ein Angebot in Höhe von € 61.337,97 vorgelegt. Hierdurch wird der ursprüngliche Kostenansatz um € 30.137,97 überschritten.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, den bestehenden Hinterlandkanal in irgendeiner Form zu sanieren. Zur Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist es vollkommen ausreichend, für die betroffenen Grundstücke jeweils einen Grundstücksanschluss von dem neu zu verlegenden Kanal heraus zu legen. Die sich hieraus ergebende Konsequenz, dass das anfallende Abwasser künftig gepumpt werden muss, ist aus Sicht der aktuellen Rechtsprechung durchaus zumutbar. Allerdings ist es in der Hansestadt Wipperfürth gängige Praxis, die Hinterlandkanäle in geschlossener Bauweise zu sanieren und an die betroffene Anliegerschaft zu übertragen. Diese Verfahrensweise ist aus Sicht der Verwaltung gegenüber der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler vertretbar, da auf diese Weise gewährleistet wird, dass einzelne Grundstückseigentümer nicht finanziell unverhältnis-

mäßig hoch belastet werden. Im Gegenzug ist es Aufgabe der Stadtverwaltung, darauf zu achten, dass die Kosten für die Sanierung in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Nutzen für die jeweiligen Grundstückseigentümer stehen. Im vorliegenden Fall sind die veranschlagten Sanierungskosten in Höhe von € 61.337,97 natürlich sehr hoch. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer diese Kosten nicht zu verantworten haben und demzufolge, aus Sicht der Verwaltung, eine Kostenübernahme durch die Stadtverwaltung vertretbar erscheint.

Abschließend ist anzumerken, dass auch die geplante Neuverlegung des Hinterlandkanals nur möglich ist, wenn für die Trassenführung ein kleiner Teil des Grundstücks mit der Hausnummer 6 in Anspruch genommen wird. Die Zustimmung erfolgt daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Leitungsrechte grundbuchlich gesichert werden können.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan des bestehenden Hinterlandkanals

Anlage 2: Lageplan des Hinterlandkanals mit der geplanten Neuverlegung eines Teilabschnitts.